



Verordnung über die Ausrichtung von Anerkennungsprämien an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Anerkennungsprämienverordnung, SG 164.200)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat im Februar 2015 die Entlastungsmassnahmen 2015-2017 verabschiedet. Unter anderem wurde beschlossen, dass die für die Anerkennungsprämie gesamtkantonal zur Verfügung stehenden jährlichen Summe ab dem Jahr 2016 von 1,37 Mio. Franken (Stand 2015) um 200'000 Franken pro Kalenderjahr reduziert wird.

2. Erläuterungen zur Änderung von § 10 Abs. 1 der Anerkennungsprämienverordnung

In § 10 der Anerkennungsprämienverordnung werden die zur Verfügung stehenden Mittel für die Anerkennungsprämien geregelt. Gemäss § 10 Abs. 1 wird für die Anerkennungsprämie jährlich ein Betrag von 1,2 Promille der Lohnsumme inkl. Arbeitgeber-Sozialbeiträge für die Departemente und Direktionen im Budget eingestellt. Im Jahr 2015 entsprach dies dem Betrag von 1,37 Mio. Franken. Der Regierungsrat hat entschieden, diesen Betrag ab dem Jahr 2016 um 200'000 Franken pro Kalenderjahr und damit von 1,2 Promille auf 1 Promille der Lohnsumme inkl. Arbeitgeber-Sozialbeiträge zu kürzen. Aufgrund dessen ist § 10 Abs. 1 der Anerkennungsprämienverordnung dahingehend anzupassen, dass für die Anerkennungsprämie jährlich ein Betrag von 1 Promille der Lohnsumme inkl. Arbeitgeber-Sozialbeiträge für die Departemente und Direktionen im Budget eingestellt wird.

Beilage:

- Synopse